Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Achim Hoffmann bei der Stadtverwaltung Schiltach, Marktplatz 6, 77761 Schiltach, Zimmer 14, Tel. 07836 5817, Email: hoffmann@stadt-schiltach.de, jederzeit und gerne zur Verfügung.

31.03.2020, Achim Hoffmann

Stadt 77761 Schiltach

Landkreis Rottweil

SCHILTACH
IM SCHWARZWALD

Grabtypen und Bestattungsformen

Das **Reihengrab** ist für die Bestattung von einer Person vorgesehen. Die Gräber liegen, wie der Name sagt, in der Reihe nebeneinander und werden Grabstelle für Grabstelle nacheinander belegt. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren oder die Nutzungsrechte zu verlängern.

Reihengräber weisen die Mindestgröße einer Grabstätte auf und können nur für den Zeitraum der Mindestruhefrist von 20 Jahren erworben werden.

Damit sind sie zugleich auch kostengünstiger als ein Wahlgrab. Es gibt sowohl Reihengrabstätten für Erdbestattungen, also für Särge, als auch für Urnen. Eine gewisse Anzahl von Reihengräbern bildet ein Reihengrabfeld, das getrennt von anderen Grabarten angelegt ist. Reihengräber können auch nicht als Tiefgräber erworben werden.

Stadt Schiltach

Bestattungsgebühren ab 1.1.2014

	Reihengrab (20 Jahre)	Einzelwahlgrab	Einzelwahlgrab tief	Doppelwahlgrab	Doppelwahlgrab tief	Urnenreihengrab	Urnenkaufgrab	Urnennische	Urnenanonymngrab	Kindergrab	Tot- und Felgeburten
Leichenzelle	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Kapelle	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Bestattung	700,00	700,00	930,00	700,00	930,00	280,00	280,00	110,00	110,00	460,00	280,00
Leichenträger (bei Sargbestattung in der Regel 4) *	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	75,00	75,00	75,00	75,00	300,00	75,00
Nutzungs- bzw. Überlassungsgebühr **	400,00	1.000,00	1.000,00	2.000,00	2.000,00	250,00	500,00	1.750,00	75,00	250,00	250,00
Verwaltungsgebühr	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Verlegen Waschbetonplatten	510,00	510,00	510,00	510,00	510,00						
Summe	2.270,00	2.870,00	3.100,00	3.870,00	4.100,00	965,00	1.215,00	2.295,00	620,00	1.370,00	965,00
ja nach Standort kein Verlegen von Waschbetonplatten notwendig		x	x	x	x						

* sofern mehr Träger notwendig erhöht sich die Gebühr um jeden weiteren Träger um 75 Euro

** Überlassungebühr Reihengrab 20 Jahre
** Nutzungsgebühr Wahlgrab 30 Jahre

20.11.2018, Achim Hoffmann

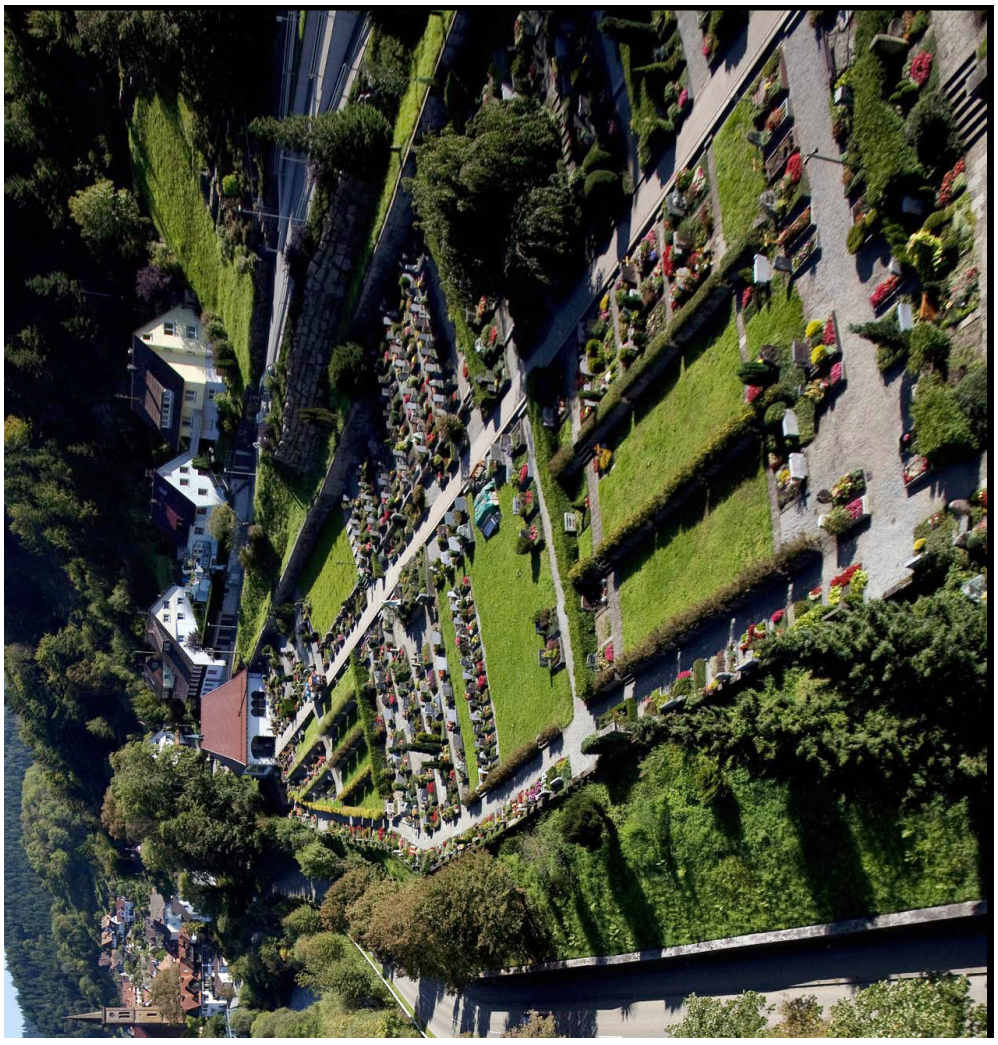

Wenn man besondere Wünsche an Größe, Lage und besonders lange Nutzungsdauer einer Grabstätte stellt, kommt das **Wahlgrab** in Frage.

Mit der **Grabnutzungsgebühr** erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Beim Reihengrab ist das die Mindestruhezeit von 20 Jahren, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht auf 30 Jahre über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem danach verlängert werden.
In der Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch.

Mit der **Bestattungsgebühr** ist als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten. In der Regel fällt unter diese Leistung zudem das Abräumen der Kränze und Gebinde sowie das Einebnen des Grabes. Die Bestattungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr.

Bestattungsgebühr ist von der Höhe her aber nicht gleich Bestattungsgebühr, auch nicht innerhalb eines Friedhofs.
Das hat seinen Grund, wie bei der Grabnutzungsgebühr, in der unterschiedlichen Größe der Gräber. Der Arbeitsaufwand für den Aushub eines Kinder- oder gar eines Urnengrabes ist weitaus geringer als der z.B. eines Tiefgrabes.

Auch für die Nutzung der Leichenzellen und der Friedhofskapelle für die Aussegnung oder Trauerfeier wird einmalig eine Gebühr erhoben.

Die Wahl der Grabstätte innerhalb der dafür ausgewiesenen Friedhofsfläche ist beliebig. Die Nutzungsrechte können auf Antrag über die Ruhezeit hinaus nach Ablauf verlängert werden.

Das Wahlgrab kann als **Einzel- oder Doppelgrabstätte** und oft gleichzeitig wahlweise auch als **Tiefgrabstätte** erworben werden.

Auch die Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstätte ist beim Wahlgrab in der Regel gestattet.

Eine doppelte Grabstelle, die nicht nebeneinander, sondern untereinander angelegt ist, nennt man Tiefgrab. In einem Tiefgrab können sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in der unteren Grabstelle, die in der Regel zuerst erfolgt, ist aufgrund des größeren Grabaushubes etwas teurer als die Beisetzung in der oberen Grabstelle.

Erdgrabstellen für **Urnen** können Reihengräber oder Wahlgräber sein.

Das **Urnengrab** unterscheidet sich von der Erdgrabstelle für Särge nur durch seine geringere Größe (etwa ein Drittel eines Erdgrabes).

Das klassige Angebot hier sind auch Urnenerdbeisetzungen in vorhandenen Urnengrabflächen.

Werden Urnen in einer Wand mit einzelnen Kammern beigesetzt, dann handelt es sich um ein K**olumbarium.**

In diesen Urnengrabstätten, die auch als **Urnennischen** bezeichnet werden, können je nach Größe zwei oder drei Urnen aufgenommen und werden als Urnenwahlgrabstätten vorgehalten.

Die üblichen Friedhofsgebührenarten eines Trauerfalls

Leichenzelle

- Annahme und Aufbewahrung der Leiche/Urne
- anschließende Reinigung

Trauerhalle

- Raumnutzung
- Aufbahrung des Sarges
- Tonanlage
- anschließende Reinigung

Bestattung

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten/Naturgrün
- Sarg-/Urnentransport zum Grab

Grabnutzung

- Bereitstellung des Grabes für die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit

Verwaltungsgebühren

An exponierter Stelle des neuen Grabfeldes befindet sich dazu eine Stein-Stele, auf der, wenn gewünscht, die Namen der Verstorbenen verewigt werden können. Ansonsten wird hier anonym beigesetzt, also keine exakte Kennzeichnung des Urnenortes vorgenommen und keine Grabpflege durch Angehörig notwendig sein. Die Fläche wird einheitlich mit Bodendeckern bepflanzt und die Pflege von der Stadt übernommen.

Das zusätzliche Abstellen von Kerzen und Blumenschmuck durch Angehörige ist hier dann aufgrund der Grabform nicht erlaubt!

Eine **anonyme Beisetzung auf dem städtischen Friedhof** kann nur als Urnenbeisetzung erfolgen. Die genaue Grabstelle wird nicht bekannt gegeben, eine namentliche Nennung des Verstorbenen erfolgt nicht!
Auch schließt die Friedhofssatzung die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung aus.

In der Regel fallen für die anonyme Beisetzung geringere Gebühren an.

Eine **gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage mit übergreifender Bepflanzung** stellt seit 2015 eine Alternative zur Beisetzungsform dar. Die äußere einheitliche Gestaltung wird von einem Mitglied der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e. G. übernommen, so dass der Grabnutzungsinhaber davon unbelastet bleibt.

Dennoch ist jede einzelne Grabstätte als solche zu erkennen und kann mit einem Grabstein versehen werden.

Vorab ist hier jedoch grundsätzlich ein Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.V. abzuschließen. Ansprechpartner hier in Schiltach ist die Gärtnerei Michael Götz hier in Schiltach.

Neues Urnengrabfeld auf dem städtischen Friedhof Schiltach

Auf dem städtischen Friedhof gibt es seit April 2020 eine neue Beisetzungsmöglichkeit für Urnen. Neben dem bisherigen Angebot an klassischen Urnenerdgräbern als Kauf- oder Reihengräber, des gärtnerbetreuten Urnengrabfeldes sowie der Urnennischen und Urnenanonymbeisetzungen gibt es nun auch die Möglichkeit einer weiteren, halbanonymen, Beisetzungsmöglichkeit von Urnen in einem gemeinschaftlichen Grabfeld.

In der Mitte des Friedhofes schräg unterhalb der Christusstatue befindet sich die Fläche, die den mittlerweile auf über 70 Prozent gestiegenen Anteil an Urnenbeisetzungen auf dem städtischen Friedhof in Schiltach weiter gerecht werden soll.